

## Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung der Elektrizitätswerke Schönau (EWS)

Senden sie bitte den Vertrag mit der Kopie der letzten Stromrechnung an:

### Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH

Friedrichstr. 53/55

79677 Schönau

### 1. Stromlieferung

Die EWS liefern am Ende des Hausanschlusses Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160.

### 2. Zustandekommen des Vertrages, Vertragslaufzeit

Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande mit der Auftragsbestätigung der EWS zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum des Lieferbeginns. **Der Stromlieferungsvertrag kann vom Kunden und den EWS jederzeit unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.**

### 3. Umzug

Der Kunde verpflichtet sich, den EWS den Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Adresse so früh wie möglich, mindestens jedoch einen Monat vor dem Wohnungswechsel mitzuteilen. Bei zu kurzfristigen oder nachträglichen Umzugsmeldungen sind die EWS berechtigt, dem Kunden den noch bereitgestellten Strom in Rechnung zu stellen.

### 4. Stromentgelt

Das Stromentgelt besteht aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich aus dem kWh-Preis multipliziert mit der gelieferten Strommenge in kWh. Im Stromentgelt sind die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben bereits enthalten. Auch alle weiteren Stromkosten wie Netznutzungsentgelte, die örtlich gültige Konzessionsabgabe, Entgelte für Messeinrichtungen und die „Schönauer Sonnencents“ sind im Stromentgelt enthalten.

### 5. Preisänderung

**5.1** Wenn sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die in den jeweiligen Preisen enthaltene Umsatzsteuer oder Stromsteuer unmittelbar durch gesetzliche Regelungen erhöhen oder erniedrigen, werden die EWS die vereinbarten Strompreise in Höhe der ihr dadurch entstehenden Kostenvorteile oder Kostennachteile von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbilligung oder Verteuerung in Kraft tritt, ermäßigen oder erhöhen. Der Kunde wird über die Anpassung der Preise spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

**5.2** Über Preisanpassungen nach Ziffer 5.1 hinaus können die EWS die Preise nach billigem Ermessen unter Wahrung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung an die Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Preise kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Gewinnung, Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung, den Bezug oder den Vertrieb von Elektrizität unmittelbar verbilligen oder verteuern. Preisänderungen werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. **Dem Kunden steht das Recht zur schriftlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu, wenn er mit der Preisänderung nicht einverstanden ist.**

### 6. Ablesung

Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der EWS oder des örtlichen Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums den EWS oder dem örtlichen Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist.

Liest der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand nicht ab, können die EWS oder der örtliche Netzbetreiber den Verbrauch schätzen oder auf Kosten des Kunden selbst ablesen bzw. einen Dritten mit der Ablesung beauftragen; eine Kostentragungspflicht des Kunden besteht nicht im Falle von Satz 3.

### 7. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Die Abschläge und Rechnungen werden zu dem von den EWS angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Ansprüche der EWS können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 8. Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Schädigung oder Störung dieser Einrichtung den EWS sowie dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

### 9. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 1 und Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### 10. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den EWS oder dem Netzbetreiber nach Voranmeldung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

### 11. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die EWS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit; in diesen Fällen haftet der Netzbetreiber dem Kunden aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EWS beruht. EWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der vollständige Text der NAV und der StromGVV ist unter [www.ews-schoenau.de/](http://www.ews-schoenau.de/) Download abrufbar oder wird auf Nachfrage des Kunden kostenlos übersandt.

### 12. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die EWS dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die EWS werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.